

**Ordnung des Fachbereichs 13 Biologie
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“
vom 21. Februar 2019**

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" kann vom Fachbereich Biologie an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch Gutachten nachzuweisen ist (s. § 2 Abs. 3). Diese Frist beginnt, sobald die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin/eines Professors nach § 36 HG vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden.
- (4) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

§ 2

Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 13 Biologie hauptamtlich und nicht nur auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen. Der Vorschlag muss der Dekanin/dem Dekan unterbreitet werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;

- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen. Dazu ist ein studentisches Votum (studentische Lehrveranstaltungs-kritik oder studentisches Gutachten) zur geleisteten Lehre einzuholen.
 - die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
 - eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten, gegliedert nach: Originalarbeiten (*peer reviewed*), Übersichtsartikel (*peer reviewed*), Artikel ohne *peer review*, Buchkapitel, Patente. Soweit in der jeweiligen Publikation nicht bereits aufgeschlüsselt, muss bei Publikationen mit mehreren Autoren der eigene Beitrag spezifiziert werden.
 - eine Versicherung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen, in ihrer/seiner wissenschaftlichen Tätigkeit dem Ehrenkodex „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ der WWU zu folgen.
 - eine Erklärung darüber, ob die Vorgeschlagene/der Vorgeschlagene vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. Zur Vorbereitung der Entscheidung bildet der Fachbereichsrat eine Kommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und mindestens eine Studierende/ein Studierender, angehören; die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. In Bezug auf Vorsitz und Befangenheit finden die Bestimmungen der Berufsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechende Anwendung.
- (3) Die Kommission bestimmt die Gutachterinnen/Gutachter. Es sind zwei Gutachten, davon mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin/eines auswärtigen Professors oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z. B. Max-Planck-Institut), einzuholen. Die Gutachten müssen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen. Die Kommission bewertet die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. Es ist ein Niveau anzusetzen, welches eine aussichtsreiche Bewerbung im Wettbewerb um eine Professur erlauben würde.
- (4) Die Verleihung setzt zudem voraus, dass die/der für die Verleihung der Bezeichnung Vorgeschlagene nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde oder wird, das bei einer Beamtin/einem Beamten die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lassen würde.
- (5) Nach Eingang der Gutachten im Dekanat und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Rektorat die Entscheidung des Fachbereichsrats mit.
- (7) Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. War die Kandidatin/der Kandidat nicht schon zuvor Mitglied der Universität, versichert sie/er schriftlich, eine enge Verbindung zur WWU und dem Fachbereich Biologie zu pflegen und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet regelmäßig an Forschung und Lehre zu beteiligen.
- (8) Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Bezeichnung soll sich die außerplanmäßige Professorin/ der außerplanmäßige Professor der Hochschulöffentlichkeit durch eine Vorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt.

§ 3

Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ ruht, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem anderen Grund führen kann.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“ erlischt, wenn die Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 1 Absatz 1 nicht mehr bestehen.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“, die am Fachbereich 13 Biologie nach dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Satz 1 eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 13 – Biologie vom 12.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 21. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s